



## Niederschrift nach dem Nachweisgesetz

Nach dem Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht vom 20. Juli 1995 – BGBl. I S. 946) in der jeweils geltenden Fassung wird neben dem zwischen der

Otto-Friedrich-Universität Bamberg, vertreten durch den Vorsitzenden der Universitätsleitung, Herrn Präsidenten Prof. Dr. Kai Fischbach und die Kanzlerin Dr. Dagmar Steuer-Flieser,

Kapuziner Str. 16,  
96047 Bamberg

und

geboren am:

Anschrift:

geschlossenen Arbeitsvertrag vom

Folgendes niedergelegt:

1. Die Beschäftigung erfolgt in Bamberg.

Die tariflichen Vorschriften über die Versetzung, Abordnung, Zuweisung und Personalgestellung bleiben unberührt.

2. wird als beschäftigt.

Die Übertragung anderer Tätigkeiten bleibt vorbehalten.

3. Folgende Ruhepausen bzw. Ruhezeiten sind vereinbart:

Der Umfang der täglichen Pausen beträgt mindestens 30 Minuten (§ 7 Abs. 3 AZV, § 4 ArbZG). Die Arbeit soll spätestens nach 6 Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Beschäftigten, die an einem Arbeitstag nicht mehr als sechs Stunden Dienst leisten, können auf die Pause verzichten. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden haben die Pausen für Jugendliche insgesamt 60 Minuten zu betragen. Im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit dürfen grundsätzlich täglich nicht mehr als 10 Stunden erbracht werden (§ 7 Abs. 2 der Arbeitszeitverordnung bzw. § 3 Arbeitszeitgesetz). Die Pause



wird nicht mitgerechnet. Wenn es die dienstlichen Verhältnisse erfordern, können hiervon Ausnahmen zugelassen werden. Zwischen dem Ende der täglichen Arbeitszeit und der Wiederaufnahme der Arbeit, z.B. am Folgetag, schreibt das Gesetz eine ununterbrochene Ruhezeit bzw. Arbeitsunterbrechung von mindestens 11 Stunden vor.

4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Will der Beschäftigte geltend machen, dass eine Kündigung sozial ungerechtfertigt oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam ist, so muss er innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung Klage beim Arbeitsgericht auf Feststellung erheben, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist (§ 4 Satz 1 KSchG). Auf den abweichenden Fristbeginn nach § 4 Satz 4 KSchG wird hingewiesen.

5. Ergänzend zu § 2 des Arbeitsvertrags gelten für das Arbeitsverhältnis ferner die einschlägigen Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen.

Bamberg,

(Leiterin/Leiter der Beschäftigungsstelle mit Stempel)

Ich bestätige den Erhalt der Niederschrift:

Ort, Datum

(Vor- und Nachname)